



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

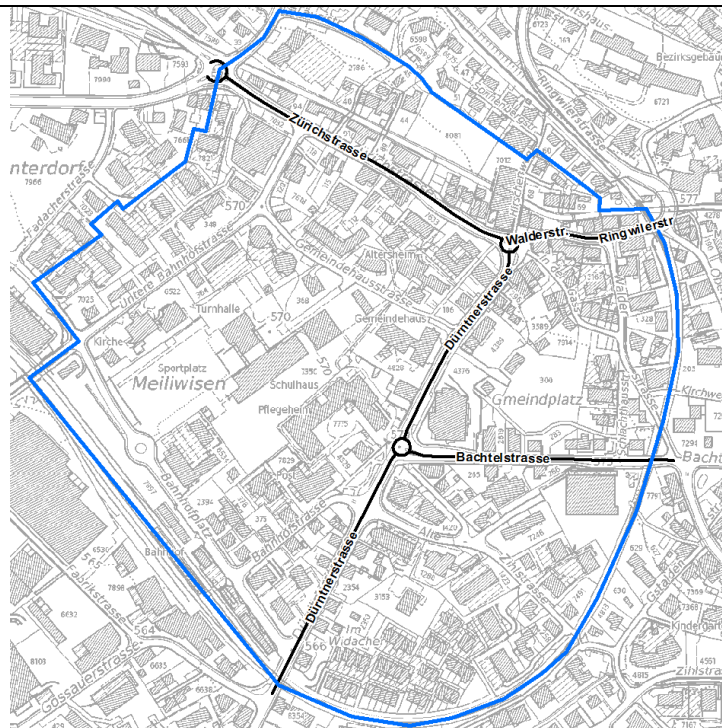
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **117 Hinwil, Teilgebiet Hinwil Zentrum**

Sanierungsregion: **Oberland Süd 2, OLS-2**

Strassen: **Bachtelstrasse, Dürntnerstrasse,
Ringwilerstrasse, Walderstrasse,
Zürichstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

++ G+P
INGENIEURE

10. Januar 2018



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Bachtelstrasse	5
3. Erleichterungsantrag Dürntnerstrasse Nord	8
4. Erleichterungsantrag Dürntnerstrasse Süd	10
5. Erleichterungsantrag Walder- und Ringwilerstrasse	12
6. Erleichterungsantrag Abschnitt Zürichstrasse	14



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 6. April 2010 wurden die Staatsstrassen von Hinwil in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind oder die Belastungen nicht vollständig unter den IGW zu senken vermögen. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in nachfolgender Abbildung bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

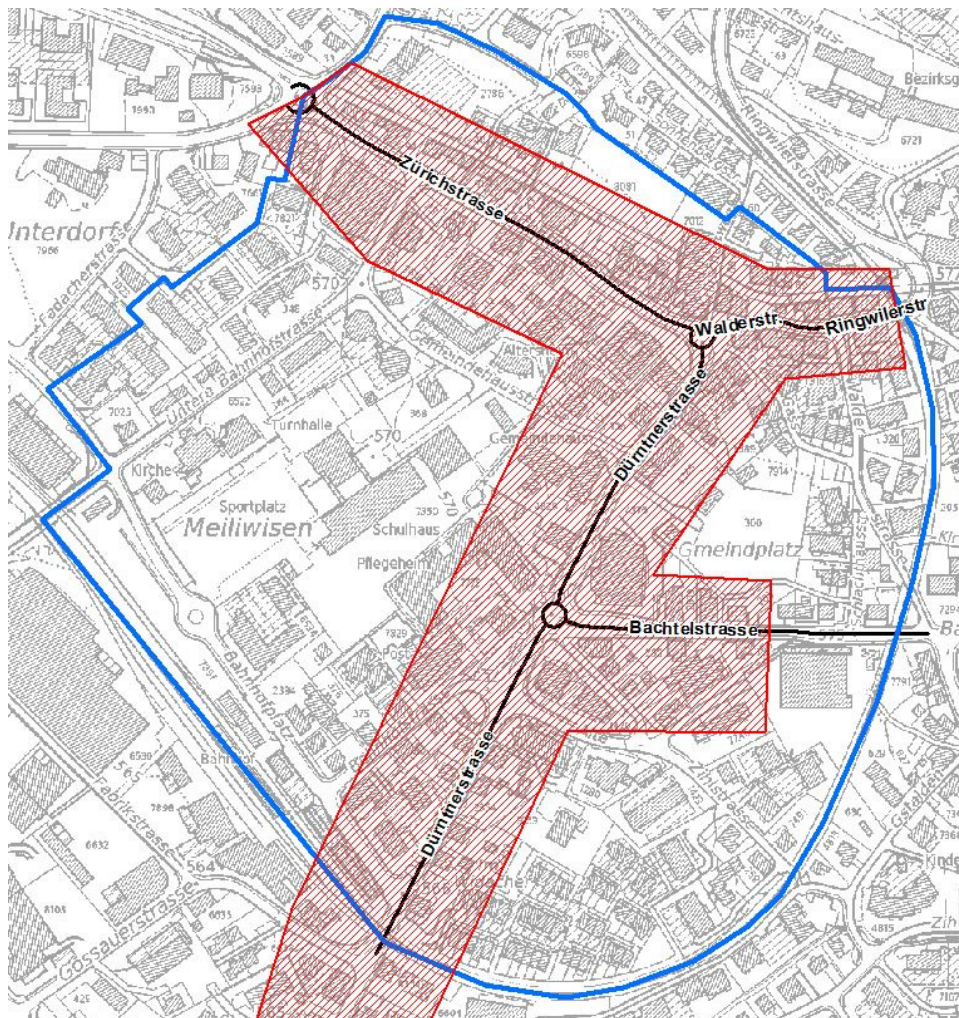


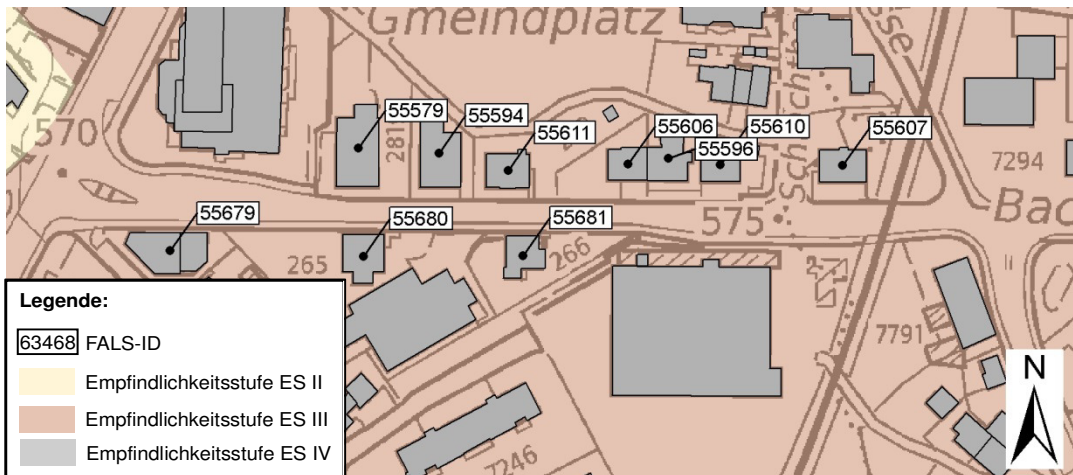
Abb 1 Planausschnitt Hinwil Zentrum.

Der Zentrumsbereich wurde in der Machbarkeitsstudie 2010 als Ausschlussgebiet (rot schraffiert) definiert. Bauliche Lärmschutzmassnahmen sind hier nicht möglich.

2. Erleichterungsantrag Bachtelstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Abschnitt der Bachtelstrasse zwischen der Dürnterstrasse und dem Bahnübergang. Er beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
55679	Alte Zihlstrasse 1	W	III	68	57
55681	Bachtelstrasse 10	W	III	67	57
55606	Bachtelstrasse 11	W	III	66	56
		B	III	66	56
55596	Bachtelstrasse 13	W	III	66	56
55610	Bachtelstrasse 15	W	III	66	56
55607	Bachtelstrasse 25	W	III	66	56
55579	Bachtelstrasse 5	W	III	68	58
55680	Bachtelstrasse 6	W	III	67	57
55594	Bachtelstrasse 7	W	III	68	57
55611	Bachtelstrasse 9	W	III	67	57

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten



Begründung

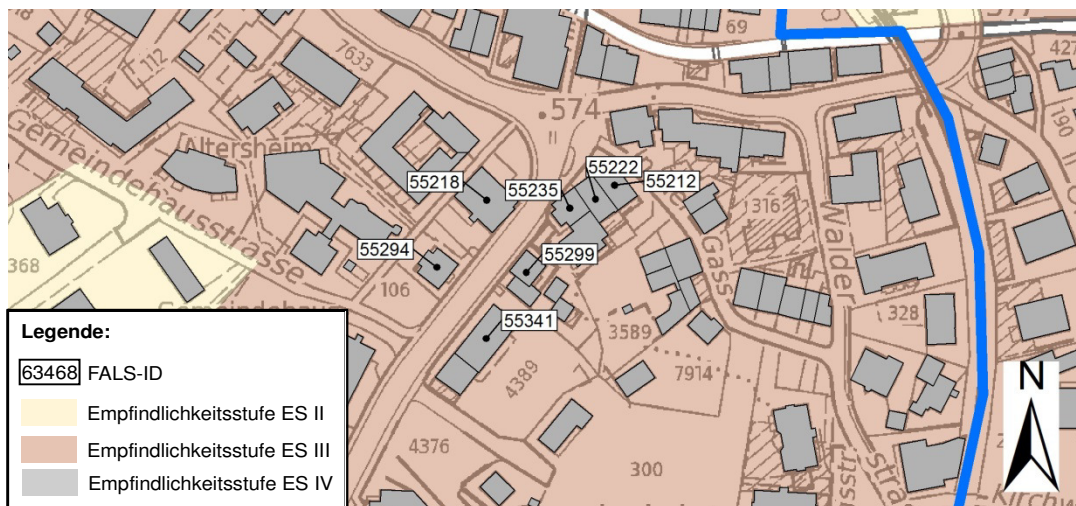
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Alte Zihlstrasse 1 und Bachtelstrasse 10.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Erschliessung: Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Alte Zihlstrasse 1, Bachtelstrasse 5, 11, 15 und 25.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.
- Lärmschutzwirkung: Die Nutzung im Erdgeschoss ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutliche wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Alte Zihlstrasse 1, Bachtelstrasse 5, 11, 15 und 25.

3. Erleichterungsantrag Dürntnerstrasse Nord

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Abschnitt der Dürntnerstrasse zwischen der Verzweigung Bachtelstrasse und der Verzweigung Zürichstrasse. Er beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
55222	Dürntnerstrasse 1	W	III	66	58
55235	Dürntnerstrasse 3	W	III	69	60
55218	Dürntnerstrasse 4	W	III	69	59
55294	Dürntnerstrasse 6	W	III	66	57
55299	Dürntnerstrasse 7	W	III	68	59
55341	Dürntnerstrasse 9	W	III	66	57
55212	In der Gass 2	W	III	65	57

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

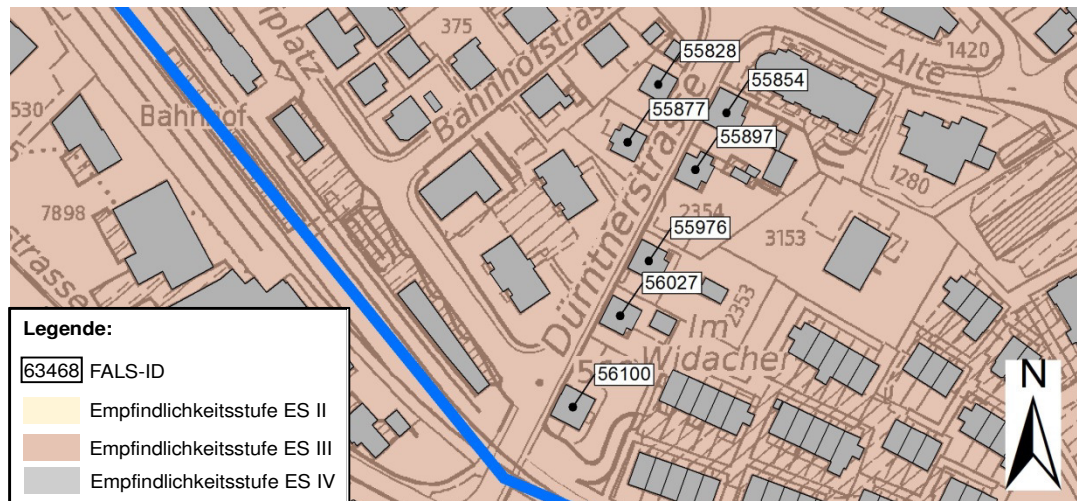
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

4. Erleichterungsantrag Dürntnerstrasse Süd

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Abschnitt der Dürntnerstrasse zwischen der Verzweigung Bachtelstrasse und dem Bahnübergang. Er beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
55828	Dürntnerstrasse 14	W	III	66	57
55877	Dürntnerstrasse 16	W	III	66	56
55854	Dürntnerstrasse 31	W	III	67	57
55897	Dürntnerstrasse 33	W	III	66	56
55976	Dürntnerstrasse 35	W	III	66	56
56027	Dürntnerstrasse 37	W	III	66	56
56100	Dürntnerstrasse 39	W	III	66	56

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

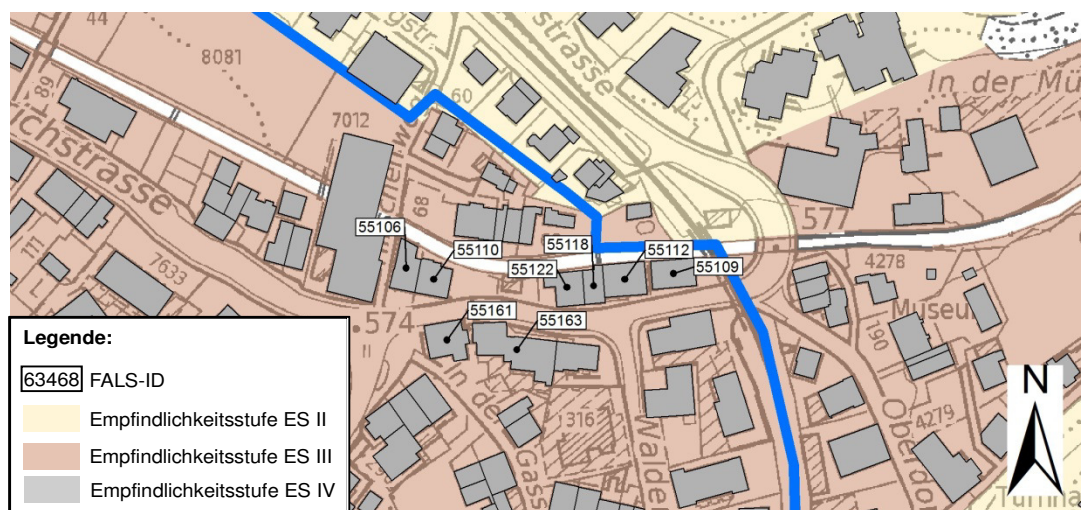
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmer Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

5. Erleichterungsantrag Walder- und Ringwilerstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Abschnitt der Ringwilerstrasse, von der Verzweigung Oberdorfstrasse bis Walderstrasse Abzweigung Zürich und Dürntnerstrasse. Er beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
55109	Oberdorfstrasse 1	W	III	66	55
55106	Walderstrasse 1	W	III	66	57
55161	Walderstrasse 2	W	III	68	59
55110	Walderstrasse 3	W	III	69	60
55163	Walderstrasse 4, 4a	W	III	68	58
55122	Walderstrasse 7	W	III	69	59
55118	Walderstrasse 9	W	III	67	57
55112	Walderstrasse 9a	W	III	67	56

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht lärmarmer Belag und Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

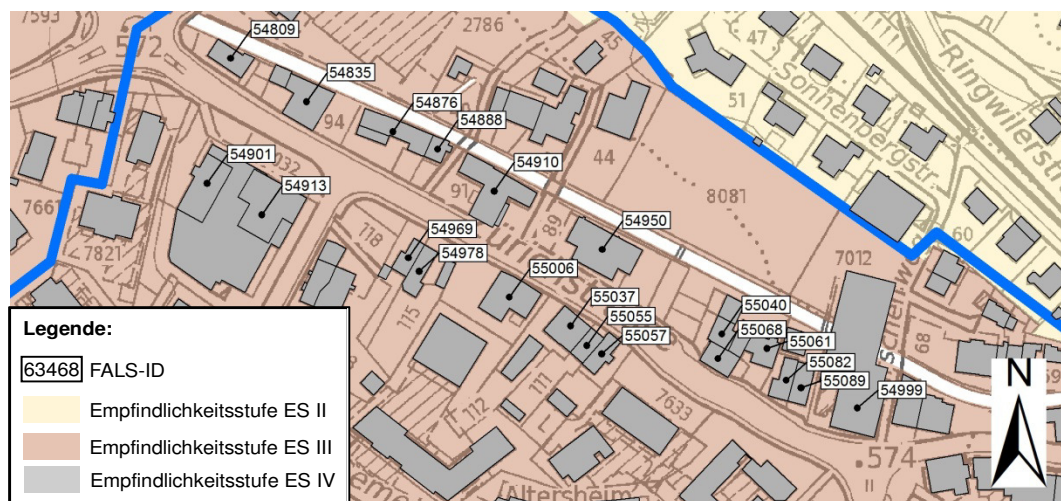
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

Für die Gebäude Walderstrasse 6 (FALS-ID 55186) und Ringwilerstrasse 2 (FALS-ID 55154) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

6. Erleichterungsantrag Abschnitt Zürichstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Abschnitt der Zürichstrasse im Teilgebiet Hinwil Zentrum. Er beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV, welche nach dem Einbau des lärmarmen Belages weiterhin überschritten sind.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
54913	Untere Bahnhofstrasse 2 / Zürichstrasse 25, 27	W	III	65	58
54901	Untere Bahnhofstrasse 4 / Zürichstrasse 29	W	III	65	58
55068	Zürichstrasse 10	W	III	70	63
		B	III	70	63
55040	Zürichstrasse 10a	W	III	63	56
55057	Zürichstrasse 11	W	III	68	61
55055	Zürichstrasse 13	W	III	66	59
55037	Zürichstrasse 15	W	III	67	60
54950	Zürichstrasse 16	W	III	66	59
55006	Zürichstrasse 17	W	III	67	60
54999	Zürichstrasse 2	W	III	70	63
		B	III	71	64
54978	Zürichstrasse 21	W	III	65	58
54910	Zürichstrasse 22	W	III	68	61
54969	Zürichstrasse 23	W	III	65	58
54888	Zürichstrasse 32	W	III	63	56
54876	Zürichstrasse 34a, 34b, 34c	W	III	65	58
54835	Zürichstrasse 36	W	III	69	62
54809	Zürichstrasse 38	W	III	69	62
55089	Zürichstrasse 4	W	III	68	61
55082	Zürichstrasse 6	W	III	68	61
55061	Zürichstrasse 8	W	III	64	57


Legende:


W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)

 AW erreicht oder überschritten

 AW-5 dB(A) überschritten

 IGW überschritten



Begründung

Quellenseitig wird ein lärmarmes Belag eingebaut (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Zürichstrasse 2, 4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 22 und 36.
- Ortsbild: Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Wohnhygiene: Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Zürichstrasse 2, 4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 22 und 36.

Für die Gebäude Zürichstrasse 1 und 31a (FALS-ID 55140 bzw. 159'019) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.